

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

29. Jahrgang — Nr. 20 — 3. Oktober 1986 — Postverlagsort 4400 Münster — K 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 8. 10. 1986, 17 Uhr im Festsaal des Rathauses, Prinzipalmarkt 8/10
- Genehmigung und Wirksamkeit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Bewinkel / Angelmodder Weg im Stadtteil Angelmodde
- Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 315: Angelmodde-Bewinkel (Angelmodder Weg / Elsterweg / Wolteringstraße / Bewinkel)
- Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit der Aufhebung des Bebauungsplanes ANG 12: Sportplatz am Hohen Ufer
- Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 59 für den Bereich des Wohngebietes Sentruper Höhe
- Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 323: Wohngebiet Sentruper Höhe
- Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 6: Schlüterstraße / Sentruper Höhe zum Zwecke der Aufhebung
- Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 115: Mausbachstraße / Eichenweg zum Zwecke der Aufhebung
- Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich östlich der Straßen Am Schütthook und Boelestraße im Stadtteil Angelmodde
- Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 325: Angelmodde — Am Schütthook / Boelestraße —
- Offenlegung des Bebauungsplanes ANG 2: Angelmodde — Osthuesheide — zum Zwecke der Aufhebung
- Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich der Kleingartenanlage Angelmodde östlich des Wohngebietes Vogelrohrsheide, südlich der Homannstraße
- Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 326: Kleingartenanlage Angelmodde (Homannstraße)
- Beschluß zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141: Boeselagerstraße / Weseler Straße / Kerkheideweg / Ossenkampstiege
- Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141: Boeselagerstraße / Weseler Straße / Kerkheideweg / Ossenkampstiege
- Satzung der Stadt Münster gemäß § 81 Landesbauordnung NW (Gestaltungssatzung) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 141: Boeselagerstraße / Weseler Straße / Kerkheideweg / Ossenkampstiege
- Offenlegung des Entwurfes der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Linckensstraße im Stadtteil Hilstrup
- Beschluß zur Änderung des Bebauungsplanes HI 18: Hilstrup — Hünenburg —
- Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes HI 18: Hilstrup — Hünenburg —
- Offenlegung des Ausbauplanes Dorbaumstraße von Sudmühlenstraße bis zur Straße Am Hornbach im Stadtteil Handorf
- Satzung der Stadt Münster zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 54 für den Bereich Gertrudenstraße / Raesfeldstraße / Nordstraße / Studtstraße
- Auslegung der Hebeliste 1987 des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever
- Straßenbenennungen
- Anmeldungen zu den Berufsaufbauschulen der Stadt Münster
- Offenlegung des Ausbauplanes für den Umbau der „Potstiege“
- Stellenausschreibung
- Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Mitte

Öffentliche Bekanntmachungen

Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 8. 10. 1986, 17.00 Uhr, im Festsaal des Rathauses, Prinzipalmarkt 8/10

I. 19. Öffentliche Sitzung

1. Aktuelle Stunde
2. Eingänge und Mitteilungen
3. Anfragen von Ratsmitgliedern
4. Anregungen von Bezirksvertretungen
5. Versuchsweise Einrichtung einer Tempo-30-Zone
Beschlufassung gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 GO. NW.
(Beanstandung eines Beschlusses der BV-Nord)
Berichterstatter:
Oberbürgermeister Dr. Twenhöven
Oberstadtdirektor Dr. Fechtrup
6. Neuorganisation der Stadtwerbung
Berichterstatter:
Ratsfrau Kies
Stadtrat Dr. Lauhoff
7. Weiterentwicklung ganztägiger Angebote in den Schulen Münsters
Berichterstatter:
Ratsfrau Möllemann-Appelhoff
Stadtdirektor Janssen
8. Neubau für Stadtbücherei und Stadtmuseum
Berichterstatter:
Ratsfrau Graf
Stadtdirektor Janssen
Stadtbaurat Rupprecht
9. Rahmenprogramm mit der Deutschen Bundespost für den TEMEX-Betriebsversuch in Münster
Berichterstatter:
Ratsherr Filbry
Stadtkämmerer Prof. Dr. Milbradt
10. Weiterführung des Behindertenfahrtendienstes ab 1987
Berichterstatter:
Ratsherr Volkert
Stadtrat Dr. Tillmann
11. Altenzentrum Klarastift / Umgestaltung und Erweiterung des Heim- und Pflegebereichs
Berichterstatter:
Ratsherr Wölter
Stadtrat Dr. Tillmann
Stadtbaurat Rupprecht
12. Übertragung der Trägerschaft über das Altenheim Klarastift von der Stadt Münster auf die Stiftung Magdalenenhospital
Berichterstatter:
Ratsherr Quante
Stadtrat Dr. Lauhoff
13. Fortschreibung Landesstraßenbedarfsplan und -Ausbauplan
Stellungnahme der Stadt
Berichterstatter:
Ratsherr Dillmann
Stadtbaurat Rupprecht
14. Bauleitplanung
Berichterstatter:
Ratsherr Dillmann
Stadtbaurat Rupprecht
I. Stadtbezirk Münster-Mitte
- 14.1 Bebauungsplan Nr. 320: Kleingartenanlage Am Sternbusch
Beschluf über Bedenken und Anregungen und Satzungsbeschluf zum Bebauungsplan
15. Bauleitplanung
Stadtbezirk Münster-Mitte
- 15.1 Veränderungssperre Nr. 55 für den Bereich Lazarettstr./Studtstr./Grimmstr./Heerdestr.
Beschluf zur 1. Verlängerung
16. Erschließung des Baugebietes Stichstraße Schlagholz
— Erstattung der vorfinanzierten Kosten für die Kanalisations- und Straßenbauarbeiten
17. Beschluf zur Änderung eines Bebauungsplanes
18. Überplanmäßige Mittelbereitstellung bei der HHSt.
6510.950.1110.9
Umbau Kardinal-von-Galen-Ring einschl. Torminbrücke
19. Jahresabschluf der Deutsches Heim GmbH, Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen, für das Geschäftsjahr 1985
20. Geänderter Investitions- und Finanzierungsplan 1986 der Stadtwerke Münster GmbH
21. Westfälische Reit- und Fahrschule e.G. Münster
22. Aufnahme von Landesdarlehen aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe
- 22.1 über 61 000,— DM für die Maßnahme Kanalisation Mariendorfer Straße
- 22.2 über 1 057 000,— DM für die Maßnahme Kanalisation verlängerte Hansestraße in Hilstrup
23. Gemeindefinanzierungsgesetze des Landes NRW
— Verabschiedung einer Resolution —
(in die Tagesordnung aufgenommen gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 GO. NW. aufgrund des Antrages der GAL-Fraktion vom 30. 9. 1986)
24. Wahl von Schiedsmännern
25. Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Entwässerungsbeiträgen der Stadt Münster
26. Einrichtung eines ADV-Ausbildungszentrums
27. Bürgerfreundliche Gestaltung der Eingangs- und Informationszone im Stadthaus II
28. „Umweltpreis“ der Stadt Münster
29. Umbesetzung im Kulturausschuf
30. Anträge von Ratsmitgliedern
- 30.1 Modellversuch „Qualifizierung der Frauen für den Wiedereinstieg in den Beruf“
— Antrag der F.D.P.-Fraktion vom 29. 9. 1986 —
Begründung:
Ratsfrau Möllemann-Appelhoff
- 30.2 Informationspolitik und Öffentlichkeitsarbeit für eine partnerschaftliche Gleichberechtigung
— Antrag der CDU-Fraktion vom 24. 9. 1986
Begründung: Ratsfrau Graf
- 30.3 Gleichstellung der Frau im Beruf
— Antrag der GAL-Fraktion vom 29. 9. 1986 —
Begründung:
Ratsfrau Schlemann
- 30.4 Kommunale Frauenpolitik
— Antrag der GAL-Fraktion vom 29. 9. 1986 —
Begründung: Ratsfrau Comin
- 30.5 Ermäßigungspaß für Minderverdienende
— Antrag der GAL-Fraktion vom 30. 9. 1986 —
Begründung: Ratsherr Wölter
- 30.6 Verwaltung und Unterhaltung von Bunkern
— Antrag der GAL-Fraktion vom 30. 9. 1986
Begründung: Ratsherr Zweihaus

31. Verschiedenes

II. 18. nichtöffentliche Sitzung

1. Eingänge und Mitteilungen
2. Umbau und Erweiterung eines Altenzentrums
Berichterstatter:
Ratsherr Volkert
Stadtbaurat Rupprecht
3. Verschiedenes

Münster, den 1. Oktober 1986

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

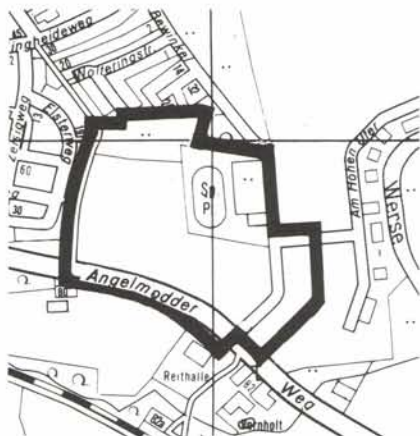
Genehmigung und Wirksamkeit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Bewinkel / Angelmodder Weg im Stadtteil Angelmodde

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat zur o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Bundesbaugesetzes genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 16. 4. 1986 beschlossene 28. Änderung des Flächennutzungsplanes.
Münster, den 1. 9. 1986

Der Regierungspräsident
Az.: 35.2.1-5101-

Im Auftrag
Richter L. S.
Ltd. Regierungsbaudirektor



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15000
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 315 und Abgrenzung des Bereiches der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Abgrenzung des Bereiches der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 ersichtlich.

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (6) Bundesbaugesetz (BBauG) öffentlich bekanntgemacht. Damit wird die o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, eingesehen werden.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BBauG und der Gemeindeordnung (GO) NW wird hingewiesen:

§ 155 a Abs. 1 und 3 BBauG:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.“

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.“

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 29. September 1986

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 315: Angelmodde-Bewinkel (Angelmodder Weg / Elsterweg / Wolteringstraße / Bewinkel)

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat zum o. a. Bebauungsplan Nr. 315 nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich den vom Rat der Stadt Münster am 16. April 1986 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 315: Angelmodde-Bewinkel (Angelmodder Weg / Elsterweg / Wolteringstraße / Bewinkel).

Münster, den 1. September 1986

Der Regierungspräsident
Az.: 35.2.1-5201-

Im Auftrag
Richter L. S.
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 315 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 ersichtlich.

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 12 Bundesbaugesetz (BBauG) öffentlich bekanntgemacht. Damit wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669 eingesehen werden.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BBauG und der Gemeindeordnung (GO) NW wird hingewiesen:

§ 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 BBauG:

„(1) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(2) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

§ 155 a Abs. 1 und 3 BBauG:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei

der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung."

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 29. September 1986

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit der Aufhebung des Bebauungsplanes ANG 12: Sportplatz am Hohen Ufer

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat zur o. a. Aufhebung des Bebauungsplanes ANG 12 nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 16. 4. 1986 als Satzung beschlossenen Aufhebung des Bebauungsplanes ANG 12: Sportplatz am Hohen Ufer.

Münster, den 1. 9. 1986

Der Regierungspräsident
Az.: 35.2.1-5201-

Im Auftrag

Richter L. S.
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 12 Bundesbaugesetz (BBauG) öffentlich bekanntgemacht. Damit wird die o. a. Aufhebung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BBauG und der Gemeindeordnung (GO) NW wird hingewiesen:

§ 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 BBauG:

„(1) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(2) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

§ 155 a Abs. 1 und 3 BBauG:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung."

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 29. September 1986

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Münster über die Veränderungsperre Nr. 59 für den Bereich des Wohngebietes Sentruper Höhe

Der Rat der Stadt Münster hat am 9. 7. 1986 aufgrund der §§ 14 und 16 Bundesbaugesetz (BBauG) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Gemeindeordnung NW die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Diese Satzung gilt für den Bereich des Wohngebietes Sentruper Höhe.

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 20, Flurstücke 67-72; 86.

Flur 21, Flurstücke 30; 33; 35; 37; 42; 46; 48-51; 53; 61-63; 68; 70; 81-84; 106; 107; Teil des Flurstücks 14.

Flur 33, Flurstücke 2-13; 15-18; 20-34; 37-44; 46-48; 53-57; 60-63; 65-67; 73; 74; 77-79; 82; 84; 87; 94; 96-100; 102; 103; 106; 108-115; 117-119; 121-132; 136-140; 143-150; 152; 154-161; 164-177; 180; 182-186; 188-194; 202-208; 211; 212; 214; 218-236; 238; 240-246; 248; 250; 251; 253; 254; 256; 281-287; 296; 301; 311; 312; 314-318; 321-342; 345; 347-369; 383; 384; 386; 388-392; 395-398; 401-404; 406-408; 410-436; 440; 443-447; 449-456; 459; 461; 462; 464; 465; 469; 470; 472-474; 476; 478; 480; 481; 483-491; 494; 495; 497-523; Teil des Flurstücks 482.

Flur 34, Flurstücke 13; 14; 21-23; 38; 39; 41; 56; 60; 61; 64-70; 74; 76-82; 85; 87; 89; 91-94; 97-103; 105-107; 110; 111; 114; 115; 117-122; 124-130; 132-143; 145; 146; 148-152; 154-174; 180-182; 185-204; 215; 222-225; 234; 235; 239-243; 252; 253; 255-263; 266; 272-281; 283-286; 334; 335; 350; 356; 357; Teil des Flurstücks 363.

Flur 35, Flurstücke 1; 3-10; 13-23; 26; 29-36; 42; 44; 46-49; 51-53; 59-69; 71-80; 84-101; 103-108; 112-117; 119; 122-124; 128; 130-133; 136-140; 161-165; 174-186; 189; 191; 192; 194; 195; 205-207; 227; 228; 230; 232-240; 242-245; 292-311; 316; 323; 326-335; 357; 362-366; 372; 373; 376-388;

394; 395; 398-405; Teile der Flurstücke 359, 360 und 374.

Flur 36, Flurstücke 6; 16 und Teil des Flurstücks 40.

§ 2

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden,
2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden,
3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, oder geändert oder beseitigt werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer

Kraft sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, unter Berücksichtigung einer Bauvoranfrage, spätestens am 1. 2. 1988.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie ist mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 15. 9. 1986 Az.: 35.2.21 genehmigt worden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Bundesbaugesetzes (BBauG) und der Gemeindeordnung (GO) NW wird hingewiesen:

§ 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3 BBauG:

„(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 155 a Abs. 1 und 3 BBauG:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.“

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.“

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

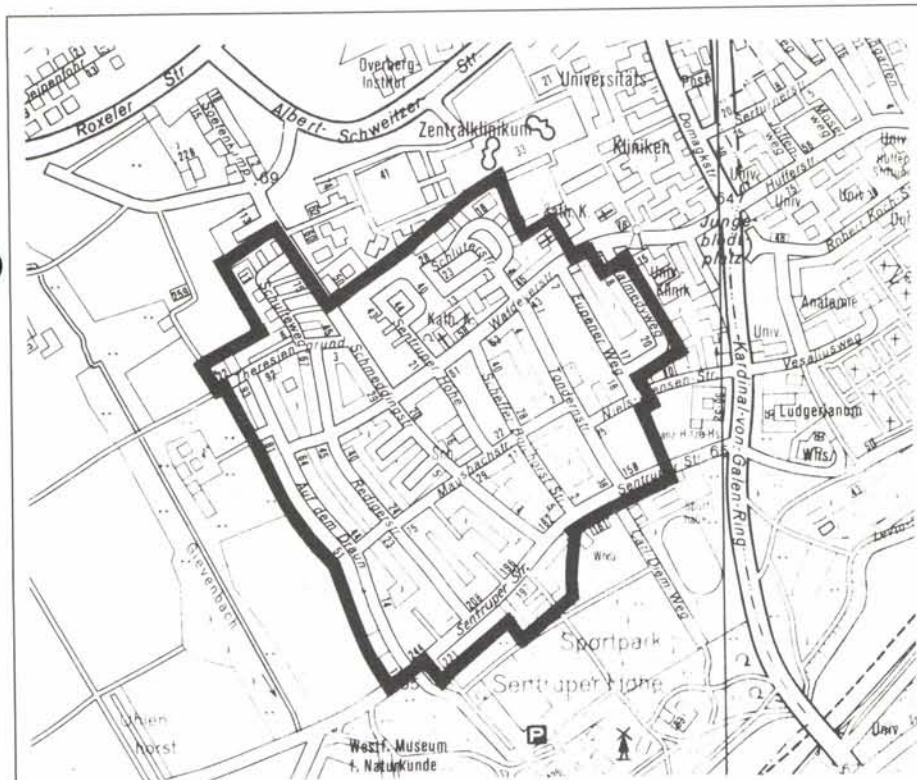
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 29. September 1986

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 323: Wohngebiet Sentruper Höhe

Der Rat der Stadt Münster hat am 17. 9. 1986 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 323 nebst Begründung für den



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1: 15000
Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 59 und
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 323

oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 20, Flurstücke 67-72; 86.

Flur 21, Flurstücke 30; 33; 35; 37; 42; 46; 48-51; 53; 61-63; 68; 70; 81-84; 106; 107; Teil des Flurstücks 14.

Flur 33, Flurstücke 2-13; 15-18; 20-34; 37-44; 46-48; 53-57; 60-63; 65-67; 73; 74; 77-79; 82; 84; 87; 94; 96-100; 102; 103; 106; 108-115; 117-119; 121-132; 136-140; 143-150; 152; 154-161; 164-177; 180; 182-186; 188-194; 202-208; 211; 212; 214; 218-236; 238; 240-246; 248; 250; 251; 253; 254; 256; 281-287; 296; 301; 311; 312; 314-318; 321-342; 345; 347-369; 383; 384; 386; 388-392; 395-398; 401-404; 406-408; 410-436; 440; 443-447; 449-456; 459; 461; 462; 464; 465; 469; 470; 472-474; 476; 478; 480; 481; 483-491; 494; 495; 497-523; Teil des Flurstücks 482.

Flur 34, Flurstücke 13; 14; 21-23; 38; 39; 41; 56; 60; 61; 64-70; 74; 76-82; 85; 87; 89; 91-94; 97-103; 105-107; 110; 111; 114; 115; 117-122; 124-130; 132-143; 145; 146; 148-152; 154-174; 180-182; 185-204; 215; 222-225; 234; 235; 239-243; 252; 253; 255-263; 266; 272-281; 283-286; 334; 335; 350; 356; 357; Teil des Flurstücks 363.

Flur 35, Flurstücke 1; 3-10; 13-23; 26; 29-36; 42; 44; 46-49; 51-53; 59-69; 71-80; 84-101; 103-108; 112-117; 119; 122-124; 128; 130-133; 136-140; 161-165; 174-186; 189; 191; 192; 194; 195; 205-207; 227; 228; 230; 232-240; 242-245; 292-311; 316; 323; 326-335; 357; 362-366; 372; 373; 376-388; 394; 395; 398-405; Teile der Flurstücke 359, 360 und 374.

Flur 36, Flurstücke 6; 16 und Teil des Flurstücks 40.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 323 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 ersichtlich.

Gemäß § 2 a (6) BBauG wird hiermit bekanntgegeben, daß der vorbenannte Bebauungsplanentwurf Nr. 323 nebst Begründung in der Zeit vom 13. 10. bis 13. 11. 1986 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen den Plan Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 26. September 1986

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Gersch
Stadtrat

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 6: Schlüterstraße / Sentruper Höhe zum Zwecke der Aufhebung

Der Rat der Stadt Münster hat am 17. 9. 1986 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) die Aufhebung des Bebauungsplanes sowie die zugehörige Begründung zur Aufhebung beschlossen.

Gemäß § 2 a (6) BBauG wird hiermit bekanntgegeben, daß der vorbenannte Bebauungsplan Nr. 6 nebst Begründung zur Aufhebung in der Zeit vom 13. 10. bis 13. 11. 1986 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 26. September 1986

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Gersch
Stadtrat

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 115: Mausbachstraße / Eichenweg zum Zwecke der Aufhebung

Der Rat der Stadt Münster hat am 17. 9. 1986 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) die Aufhebung des Bebauungsplanes sowie die zugehörige Begründung zur Aufhebung beschlossen.

Gemäß § 2 a (6) BBauG wird hiermit bekanntgegeben, daß der vorbenannte Bebauungsplan Nr. 115 nebst Begründung zur Aufhebung in der Zeit vom 13. 10. bis 13. 11. 1986 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 26. September 1986

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Gersch
Stadtrat

Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich östlich der Straßen Am Schütthook und Boelestraße im Stadtteil Angelmodde

Der Rat der Stadt Münster hat am 17. 9. 1986 folgenden Beschluß gefaßt:

Für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet im Stadtteil Angelmodde im Bereich östlich der Straßen Am Schütthook und Boelestraße ist gemäß § 2 Bundesbaugesetz (BBauG) ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Angelmodde,

Flur 3, Teile der Flurstücke 1042; 1043; 1176 und 1622.

Flur 6, Flurstück 73, Teil des Flurstücks 24.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 ersichtlich.

Der vorstehende Beschluß des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 29. September 1986

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 325

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 325: Angelmodde — Am Schütt-hook / Boelestraße —

Der Rat der Stadt Münster hat am 17. 9. 1986 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 325 nebst Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Angelmodde,

Flur 3, Teile der Flurstücke 1042; 1043; 1176 und 1622.

Flur 6, Flurstück 73, Teil des Flurstücks 24.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 325 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 ersichtlich.

Gemäß § 2 a (6) BBauG wird hiermit bekanntgegeben, daß der Bebauungsplanentwurf Nr. 325 nebst Begründung in der Zeit vom 13. 10. bis 13. 11. 1986 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen den Plan Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 26. September 1986

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Rupprecht
Stadtbaurat

Offenlegung des Bebauungsplanes ANG 2: Angelmodde — Osthuesheide — zum Zwecke der Aufhebung

Der Rat der Stadt Münster hat am 17. 9. 1986 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) die Aufhebung des Bebauungsplanes sowie die zugehörige Begründung zur Aufhebung beschlossen.

Gemäß § 2 a (6) BBauG wird hiermit bekanntgegeben, daß der vorbenannte Bebauungsplan ANG 2 nebst Begründung zur Aufhebung in der Zeit vom 13. 10. bis 13. 11. 1986 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 26. September 1986

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Rupprecht
Stadtbaurat

Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich der Kleingartenanlage Angelmodde östlich des Wohngebietes Vogelrohrsheide, südlich der Homannstraße

Der Rat der Stadt Münster hat am 17. 9. 1986 folgenden Beschluß gefaßt:

Für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet östlich des Wohngebietes Vogelrohrsheide, südlich der Homannstraße ist gemäß § 2 Bundesbaugesetz (BBauG) ein Bebauungsplan zur Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche — Dauerkleingärten — § 9 BBauG — aufzustellen.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Angelmodde,

Flur 4, Flurstück 1023; Teil des Flurstücks 1407.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 ersichtlich.



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 326

Der vorstehende Beschluß des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 29. September 1986

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 326: Kleingartenanlage Angelmodde (Homannstraße)

Der Rat der Stadt Münster hat am 17. 9. 1986 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 326 nebst Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Angelmodde,

Flur 4, Flurstück 1023; Teil des Flurstücks 1407.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 326 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 ersichtlich.

Gemäß § 2 a (6) BBauG wird hiermit bekanntgegeben, daß der Bebauungsplanentwurf Nr. 326 nebst Begründung in der Zeit vom 13. 10. bis 13. 11. 1986 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen den Plan Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 26. September 1986

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Rupprecht
Stadtbaurat

Beschluß zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141: Boeselagerstraße / Weseler Straße / Kerkheideweg / Ossenkampstiege

Der Rat der Stadt Münster hat am 17. 9. 1986 folgenden Beschluß gefaßt:

Der Bebauungsplan Nr. 141: Boeselagerstraße / Weseler Straße / Kerkheideweg /

Ossenkampstiege — ist gemäß § 2 (1) und (6) Bundesbaugesetz (BBauG) in den Bereichen beiderseits der Tresckowstraße sowie südlich und südöstlich der Osterstraße zu ändern.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 141 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 ersichtlich.

Der vorstehende Beschluß des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 29. September 1986

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141: Boeselagerstraße / Weseler Straße / Kerkheideweg / Ossenkampstiege

Der Rat der Stadt Münster hat am 17. 9. 1986 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141 nebst Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 141 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 ersichtlich.

Gemäß § 2 a (6) BBauG wird hiermit bekanntgegeben, daß der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141

nebst Begründung in der Zeit vom 13. 10. bis 13. 11. 1986 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen die Änderung des Bebauungsplanes Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 26. September 1986

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Rupprecht
Stadtbaurat

Satzung der Stadt Münster gemäß § 81 Landesbauordnung NW (Gestaltungssatzung) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 141: Boeselagerstraße / Weseler Straße / Kerkheideweg / Ossenkampstiege

Der Rat der Stadt Münster hat am 17. 9. 1986 aufgrund des § 81 Landesbauordnung NW in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Gemeindeordnung NW die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Diese Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 141: Boeselagerstraße / Weseler Straße / Kerkheideweg / Ossenkampstiege. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist aus dem in der Anlage zu dieser Satzung abgedruckten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000 ersichtlich.

§ 2

In dem vorbenannten Gebiet gelten folgende Festsetzungen, die im Bebauungsplan Nr. 141 im einzelnen dargestellt sind:

1. Dach

1.1 Für Hauptgebäude auf den Grundstücken Boeselagerstraße 17, 19, 21, 23, 25, Osterstraße 1 und 3 sowie im Bereich der eingeschossigen reinen Wohngebiete südlich der Ossenkampstiege sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von $45^\circ \pm 3^\circ$ zulässig.

1.2 Für Hauptgebäude auf den Grundstücken Weseler Straße 390, 392, 396, 398, Osterstraße 21 bis 45 und 71 bis 97 (nur ungera-



Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15000
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 141 und Abgrenzung der Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 141

de Hausnummern) sowie in den WA II- und III-Gebieten beiderseits der Tresckowstraße sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von $27^\circ \pm 3^\circ$ zulässig.

- 1.3 Für Hauptgebäude auf den übrigen Grundstücken sind nur Flachdächer ohne sichtbare Neigung zulässig.
- 1.4 Bei Gebäuden mit Neigungsdächern von $27^\circ \pm 3^\circ$ sind Dachaufbauten unzulässig.
- 1.5 Bei zweigeschossigen Häusern mit Neigungsdach von $27^\circ \pm 3^\circ$ darf die Traufenoberkante nicht höher als 6,30 m über Oberkante Straßenkante bei max. 30 cm Ausladung sein, bei Reihenhäusern jedoch einheitlich je Gruppe.
- 1.6 Für Garagen sind nur Flachdächer ohne sichtbare Neigung zulässig.
- 1.7 Tiefgaragen sind mit Boden zu überdecken und in der Oberfläche gärtnerisch anzulegen.

2. Außenwand

2.1 In den WA-Gebieten südöstlich der Tresckowstraße und in den WR-Gebieten nordwestlich der Osterstraße sowie auf dem Grundstück Boeselagerstraße 1 (im Bebauungsplan sind die Baugebiete mit A bis G bezeichnet) sind die Außenwandflächen der Hauptgebäude auf mind. 2/3 der Gesamtaußenwandfläche des Einzelhauses in einem weißen bis hellgrauen Material beliebiger Art zu errichten. In den übrigen Baugebieten sind die Außenwände der Hauptgebäude auf mind. 2/3 der Gesamtaußenwandfläche des Einzelhauses mit einem rotbraunen Steinmaterial zu verblenden.

2.2 Einzelgaragen sind im Außenwandmaterial des dazugehörigen Wohnhauses, Garagenblöcke im Außenwandmaterial der baulich zugeordneten Hausgruppe zu verblenden.

3. Mülltonnen

Mülltonnen sind einzeln nur im oder am Hause, gruppenweise jedoch auch freistehend in festen Geschränken zulässig.

4. Einfriedigungen

4.1 Die vor den vorderen Baugrenzen liegenden Grundstücksflächen sind zum öffentlichen Straßenraum nur durch Kantensteine bis

zu 10 cm Höhe abzugrenzen. Bei Eckgrundstücken sind zur Abschirmung der Vorgärten auch dunkelbraune Holzbretterzäune von 1 m Höhe, jedoch nur im Abstand von mind. 50 cm von der Grenze zulässig.

Nur in Verbindung mit einer Hecke können hier jedoch auch Drahtzäune bis zu 1 m Höhe zugelassen werden.

4.2 Im Bereich der „Atrium-Bauweise“ sind als Sichtschutzbauteil der geschlossenen Gartenhöfe nur Ziegelmauern oder Holzplankenwände bis zu einer Höhe von 2,75 m zulässig.

Materialausnahmen sind möglich; zur Verhinderung weiterer möglichen Einblicke nur aus der Erdgeschoßebene sind Ausnahmen möglich.

Entlang einer öffentlichen Fläche dürfen diese Wände nicht unter 1 m Abstand von der Straßengrenze und nur parallel zur Gebäudekante, zwischen den Grundstücken jedoch auf der Grenze errichtet werden.

4.3 Im Bereich der „Atrium-Bauweise“ und in dem WA-Gebiet östlich der Tresckowstraße / nördlich der Osterstraße (im Bebauungsplan als WA 7-Baugebiete bezeichnet) sind für Gartenbaubetriebe bis zu 1,50 m hohe Maschendrahtzäune zulässig.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) NW wird hingewiesen:

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächen-

nutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 29. September 1986

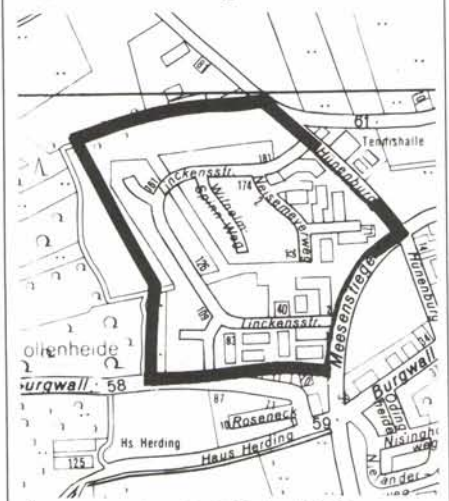
Dr. Jörg Twenhöfen
Oberbürgermeister

Offenlegung des Entwurfes der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Linckensstraße im Stadtteil Hiltrup

Der Rat der Stadt Münster hat am 17. 9. 1986 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) den Entwurf zur 30. Änderung des seit dem 9. 5. 1980 wirksamen Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 ersichtlich.

Gemäß § 2 a (6) BBauG wird hiermit bekanntgegeben, daß der Entwurf zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht in der Zeit



Übersichtsplan Nr. 6 M. 1 : 15000
Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes HI 18 und
Abgrenzung des Bereiches der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes

vom 13. 10. bis 13. 11. 1986 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 26. September 1896

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Rupprecht
Stadtbaurat

Beschluß zur Änderung des Bebauungsplanes HI 18: Hilstrup — Hünenburg —

Der Rat der Stadt Münster hat am 17. 9. 1986 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Der am 5. 6. 1985 vom Rat der Stadt Münster gefaßte Beschluß zur 1. Änderung des Bebauungsplanes HI 18: Hilstrup — Hünenburg — wird aufgehoben.
2. Der Bebauungsplan HI 18: Hilstrup — Hünenburg — ist gemäß § 2 (1) und (6) BBauG im Bereich nördlich, westlich und südlich der Bebauung an der Linckensstraße sowie im Bereich nördlich Linckensstraße 40 zu ändern.

Die Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes HI 18 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 ersichtlich.

Der vorstehende Beschluß des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 29. September 1986

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes HI 18: Hilstrup — Hünenburg —

Der Rat der Stadt Münster hat am 17. 9. 1986 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes HI 18 nebst Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes HI 18 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 ersichtlich.

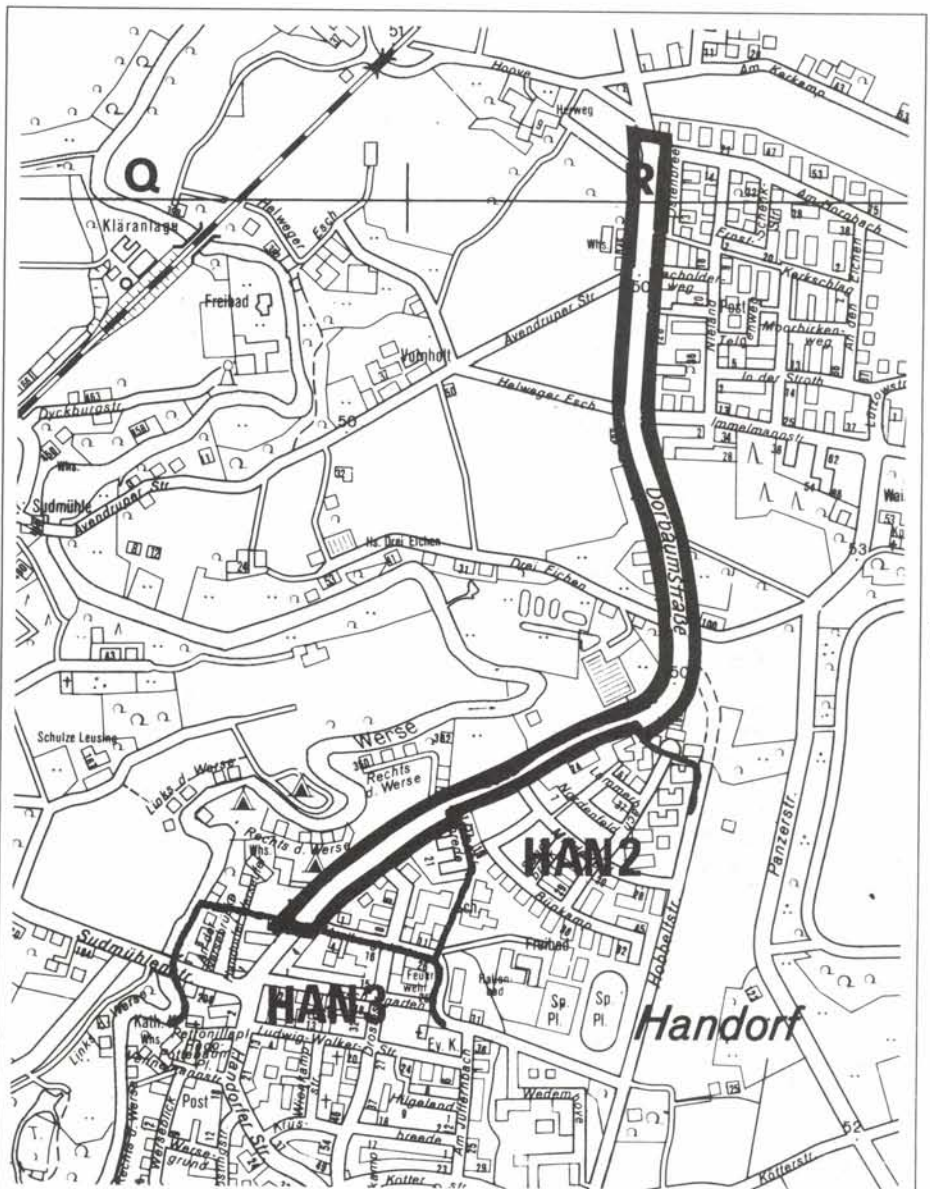
Gemäß § 2 a (6) BBauG wird hiermit bekanntgegeben, daß der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes HI 18 nebst Begründung in der Zeit vom 13. 10. bis 13. 11. 1986 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen die Änderung des Bebauungsplanes Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 26. September 1986

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Rupprecht
Stadtbaurat



Übersichtsplan Nr. 7 M. 1 : 15000

Dorbaumstraße von Sudmühlenstraße bis zur Straße Am Hornbach im Stadtteil Handorf

Offenlegung des Ausbauplanes Dorbaumstraße von Sudmühlenstraße bis zur Straße Am Hornbach im Stadtteil Handorf

Die Dorbaumstraße liegt im Bereich zwischen Sudmühlenstraße und der Straße Am Hornbach, zum Teil im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes HAN 2: Mittelfeld vom 17. 6. 1969 und zum Teil im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes HAN 3: Ortslage vom 21. 7. 1971. Zum überwiegenden Teil liegt das genannte Teilstück der Dorbaumstraße nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.

Da für den Bereich der bereits bis auf kleine Teilflächen ausgebauten Dorbaumstraße ein Bebauungsplanverfahren bislang nicht eingeleitet wurde, ist es aus Rechtsgründen erforderlich, den Ausbauplan über die Dorbaumstraße öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 13. 10. bis 27. 10. 1986 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Der Bereich der Ausbaumaßnahme ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 ersichtlich.

Münster, den 26. September 1986

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Rupprecht
Stadtbaurath

Satzung der Stadt Münster zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 54 für den Bereich Gertrudenstraße / Raesfeldstraße / Nordstraße / Studtstraße

Der Rat der Stadt Münster hat am 9. 7. 1986 aufgrund der §§ 16 und 17 (1) Bundesbaugesetz (BBauG) und der §§ 4 und 28 Gemeindeordnung NW folgenden Beschluß gefaßt:

Die am 24. 4. 1985 beschlossene Veränderungssperre Nr. 54 (Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 13 vom 5. 7. 1985) für den Bereich Gertrudenstraße / Raesfeld-

straße / Nordstraße / Studtstraße, deren Geltungsdauer am 27. 11. 1986 abläuft, wird zur weiteren Sicherung der Planung für den laut Ratsbeschluß vom 19. 9. 1984 aufzustellenden Bebauungsplan gemäß § 17 (1) BBauG um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für den Geltungsbereich der Satzung die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 15. 9. 1986 Az.: 35.2.21 der Satzung zugestimmt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 8 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Bundesbaugesetzes (BBauG) und der Gemeindeordnung (GO) NW wird hingewiesen:

§ 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3 BBauG:

„(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der



Übersichtsplan Nr. 8 M. 1 : 15000
Geltungsbereiche der Veränderungssperre Nr. 54

Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 155 a Abs. 1 und 3 BBauG:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.“

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 29. September 1986

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Auslegung der Hebeliste 1987 des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever

Gemäß § 24 Abs. 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit §§ 89 und 90 der ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. 9. 1937 (RGBl. I. S. 933) — in der z. Zt. gültigen Fassung — wird die Hebeliste 1986 des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever, Sitz Nottuln, aus der die Höhe der zu zahlenden Verbandsbeiträge ersichtlich ist, zur Ein-

sichtnahme der Mitglieder vom 6. 10. 1986 bis 6. 11. 1986 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr bei der Volksbank Nottuln, Hanhof 1, 4405 Nottuln, im Schalterraum ausgelegt.

Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gemäß § 33 der Verbandssatzung.

Gegen die Hebeliste 1986 kann gemäß § 24 Abs. 4 der Verbandssatzung innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem letzten Auslegungstag Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorstandsvorsteher, Herrn Josef Spork, Schapdetten, Schenkingstr. 25, 4405 Nottuln, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Mitglied zugerechnet werden.

Nottuln, den 10. September 1986

Wasser- und Bodenverband
Obere Stever
Josef Spork
— Vorstandsvorsteher —

Straßenbenennungen

Die Bezirksvertretungen Münster-Mitte, Südost und West haben in ihren Sitzungen am 8. 4., 15. 5., 8. 7. und 17. 7. 1986 folgende Straßennamen beschlossen, die nach § 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung öffentlich bekanntgemacht werden:

Wilhelm-Klemm-Straße

(Prof. Dr. Wilhelm Klemm, 1896-1985, gründete als Rektor 1957/1958 das Naturwissenschaftliche Zentrum der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster)
Umbenennung des 250 m langen Teilstückes der Domagkstraße zwischen Corrensstraße und Orleans-Ring.

Sibeliusstraße

(Jean Sibelius, 1865-1958, finnischer Komponist)

Verlängerung der Sibeliusstraße um 60 m in östliche Richtung.

Gustav-Mahler-Weg

(Gustav Mahler, 1860-1911, österreichischer Komponist)

Vom Brüggemannweg gegenüber Haus Nr. 13 abzweigende Straße, die nach ca. 30 m Verlauf in Nordostrichtung nach Südosten abknickt, um zur Sibeliusstraße zurückzuführen.

Humperdinckstraße

(Engelbert Humperdinck, 1854-1921, deutscher Komponist)

Verlängerung der Humperdinckstraße um ein 80 m langes Teilstück. Nach dem Haus Nr. 16 wird die Humperdinckstraße um 20 m weiter nach Osten geführt, schwenkt von dort nordöstlich ab, um zur Sibeliusstraße zurückzuführen.

Agathastraße

(Sankt Agatha ist Patronin der Pfarrgemeinde in Münster-Angelmodde. Das Gebiet, auf dem die Straße gebaut wird, gehört noch zu der ehemaligen Gemeinde Angelmodde)

Ringförmige Erschließungsstraße — mit mehreren Stichstraßen — durch ein Wohngebiet. Die Straße hat eine Gesamtlänge von ca. 600 m und zweigt 300 m südöstlich der Kreuzung Altehof / Amselweg / Angelmodder Weg von der letztgenannten Straße nach Norden ab.

Franz-Meis-Straße

(Franz Meis, 1870-1946, münsterscher Generalvikar, neben Domprobst Echemeyer enger Mitarbeiter des Kardinals von Galen)

Ca. 200 m nordwestlich der Einmündung des Kerkheideweges in die Ossenkampstiege von der letztgenannten nach Südwesten abzweigende, ca. 250 m lange Straße in ein neu erschlossenes Wohngebiet.

Michaelweg

(Sankt Michael ist der Namenspatron der Katholischen Kirchengemeinde in Gievenbeck)

Ca. 150 m südöstlich der St. Michael-Kirche von der Von-Esmarch-Straße zunächst nach Nordosten, dann nach Ost abzweigende, ca. 200 m lange Erschließungsstraße für ein Wohngebiet.

Zwi-Schulmann-Weg

(Zwi Schulmann, 1915-1986, Insasse im KZ Bergen-Belsen, ehemaliger Ratsherr in Rishon Le-Zion, Mitbegründer der Städtepartnerschaft Münster — Rishon Le-Zion)

Ca. 300 m westlich der Kreuzung Roxeler Straße / Busso-Peus-Straße / Von-Esmarch-Straße von der letztgenannten nach Norden abzweigende Erschließungsstraße. Die Straße soll zunächst nur bis zur Appelbreistiege führen. Eine Erweiterung um ca. 200 m nach Norden ist geplant.

Münster, den 16. September 1986

Der Oberstadtdirektor
I. V.
Gersch
Stadtrat

Anmeldungen zu den Berufsaufbauschulen der Stadt Münster

Die Berufsaufbauschule vermittelt eine erweiterte Allgemeinbildung und eine vertiefte berufliche Fachbildung. Die Ausbildung dauert 1 1/2 Jahre in der Vollzeit-(Tages-)form und schließt mit der Fachoberschulreife ab. Das Abschluszeugnis berechtigt, in die Klasse 12 der Fachoberschule einzutreten, wenn die übrigen Aufnahmevoraussetzungen der Fachoberschule erfüllt sind.

Der Unterricht soll am 2. Februar 1987 aufgenommen werden.

Anmeldetermin: 13. - 31. Oktober 1986

1. Berufsaufbauschule für Technik — Fachrichtungen Metall und Elektro — an der Hans-Böckler-Schule, Hoffschultestraße 25, Tel.: 60428.
2. Berufsaufbauschule für Technik — Fachrichtungen Chemie und Gestaltung — an der Adolph-Kolping-Schule, Lotharingerstraße 30, Tel.: 54434.
3. Berufsaufbauschule für Technik — Fachrichtungen Bauwesen und Land / Gartenbau — an der Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Schule, Mindener Straße 11, Tel.: 393363.
4. Berufsaufbauschule für Ernährung und Hauswirtschaft und für Sozial- und Gesundheitswesen an der Anne-Frank-Schule, Manfred-von-Richt-hofen-Straße 39, Tel.: 36723.
5. Berufsaufbauschule für Wirtschaft und Verwaltung an der Ludwig-Erhard-Schule, Gut Insel 41, Tel.: 77148.

Die Anmeldungen werden im Sekretariat der Adolph-Kolping-Schule (s. Ziff. 2) montags - donnerstags in der Zeit von 8 - 11.30 Uhr und 14 - 15 Uhr sowie freitags von 8 - 11.30 Uhr entgegengenommen.

In den übrigen o. g. Schulen ist die Anmeldung montags - donnerstags von 9 - 12 Uhr und von 14 - 16 Uhr sowie freitags von 9 - 12 Uhr möglich.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß die Berufsaufbauschulen nur angeboten werden können, wenn der Klassenfrequenzmindestwert (16 Schüler) erreicht wird.

Aufnahmebedingungen:

- a) Abschluszeugnis der Hauptschule oder ein gleichwertiges Zeugnis,
- b) Abschluszeugnis der Berufsschule,
- c) der Nachweis einer auf den Schutyp bezogenen

- abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf von mindestens zweijähriger Dauer oder
- abgeschlossenen schulischen Berufsausbildung oder
- Berufstätigkeit von mindestens vier Jahren.

Alle Zeugnisse und Nachweise sind im Original einzureichen.

Münster, den 24. September 1986

Stadt Münster
Der Oberstadtdirektor
I. V.

Janssen
Stadtdirektor

Offenlegung des Ausbauplanes für den Umbau der „Potstiege“

Die Bezirksvertretung Münster-West hat am 27. 8. 1985 den Umbau der „Potstiege“, zwischen Hollandstraße und Von-Esmarch-Straße, in einen verkehrsberuhigten Bereich beschlossen und diese Straße als Anliegerstraße nach § 3 Abs. 3 Buchst. a der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Münster (ABl. Mstr. Nr. 26, Jahrgang 1978, S. 230) eingestuft.

Der Ausbauplan für den Umbau der o. a. Straße liegt in der Zeit vom 13. 10. - 13. 11. 86 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Offenlegung können gegen die geplante Maßnahme Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Münster, den 26. September 1986

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Rupprecht
Stadtbaurat

Stellenausschreibung

Am **Abendgymnasium** der Stadt Münster / Silbermann-Kolleg für Berufstätige mit 1.160 Studierenden an den Studienorten

Münster, Borken und Rheine sind ab sofort

2 Stellen für **Studiendirektoren / Studiendirektorinnen** — als Fachleiter/in zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben
Bes. Gr. A 15 FN 9 BBO
und

5 Stellen für **Oberstudienräte / Oberstudienrätinnen**

Bes. Gr. A 14 BBO

zu besetzen.

Aufgabenbereich:

A 15-Stellen
Übernahme von schulinternen Organisations- und Verwaltungsaufgaben.

A 14-Stellen
Betreuung des Personalcomputers / Aufbau und selbständige Weiterentwicklung einer umfassenden Datei.

Koordinierung der Fremdsprachen Englisch und Französisch an der Außenstelle Borken. Der Bewerber sollte neben Französisch oder Englisch möglichst Geschichte vertreten.

Betreuung der Medien

Übernahme von Koordinierungsaufgaben z.B.V. mit einer Fachkombination aus Latein, Mathematik, Informatik, Physik, Französisch.

Bei allen Bewerbern werden hohe Einsatzfreude und überdurchschnittliches Engagement für die Belange der Erwachsenenbildung an einem Abendgymnasium erwartet.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien usw.) sind bis zum **17. 10. 1986** an das Schularmt der Stadt Münster, Ludgeriplatz 4-6, 4400 Münster, zu richten.

Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Mitte

Als Mitglied der Bezirksvertretung Münster-Mitte wird Herr Dieter Friedrich, SPD, ausscheiden.

Nachfolger nach der Reserveliste ist Herr Michael Kleyboldt, SPD, Wiener Str. 24, 4400 Münster.

Gemäß § 45 (2) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 1. 1979 (GV. NW. S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 3. 1984 (GV. NW. S. 210) — KWahlG — habe ich den Nachfolger mit Wirkung

vom 1. 10. 1986 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i.V.m. § 39 (1) KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Oberstadtdirektor der Stadt Münster, 4400 Münster, Postfach 5909, schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift beim Statistischen Amt, Engelstraße 49/51, 4400 Münster, zu erklären.

Münster, den 24. September 1986

Der Oberstadtdirektor
als Wahlleiter
Dr. Fechtrup

Absender:

STADT MÜNSTER

Presseamt Postfach 5909

4400 Münster

Herausgegeben vom Oberstadtdirektor der
Stadt Münster — Presseamt —, Stadthaus,
Klemensstraße, Ruf 492-6175. — Verantwortlich:
Franz Matuszczyk — Redaktion: Ernst-Ulrich Syplena,
— Einzelpreis: 0,80 DM

Bezugsgeld jährlich 19 DM. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an den Oberstadtdirektor
der Stadt Münster — Presseamt —,
Kündigung spätestens bis zum 1. Oktober für
den 1. Januar des folgenden Jahres.

Einzelnummern sind beim Verkehrsverein,
Berliner Platz, sowie in der Bürgerberatungsstelle,
Klemensstraße 9, erhältlich. —

Druck: Joh. Burlage
4400 Münster, Kieseckampweg 2, Ruf 24222